

- A. Die unterhaltspflichtige Tochter Frau A. ist verheiratet und hat ein Einkommen von 1.000,- €. Der nicht unterhaltspflichtige Ehemann Herr A. hat ein Einkommen von 3.000,- €. Die Einkommen wurden bereits bereinigt (RdNrn. 94.56 ff.). Der 15-jährige Sohn A geht noch zur Schule. Für ihn wird Kindergeld in Höhe von 190,- € gezahlt.

Einkommen Frau A		1.000,00 €	
Einkommen Herr A		3.000,00 €	
Familieneinkommen		4.000,00 €	
Prozentualer Anteil am Familieneinkommen von Frau A	25%		
Prozentualer Anteil am Familieneinkommen von Herr A	75%		
Unterhaltsbedarf des Sohnes A			
DT 8/3	648,00 €		
./. Kindergeld	<u>190,00 €</u>		
Unterhaltsbedarf vorrangig berechtigtes Kind	458,00 €	./. 458,00 €	
Familienselbstbehalt		./. 3.240,00 €	
Einkommen über dem Familienbedarf		302,00 €	
Auf die unterhaltspflichtige Frau A. entfallen 25 %		75,50 €	
Davon für Elternunterhalt zur Verfügung 55 %		41,53 €	
Festzusetzender Unterhalt gerundet (RdNr. 94.67)		42,00 €	

Anmerkung:

Wie die Berechnungen zeigen, wird das für die Unterhaltszahlungen an die Eltern zur Verfügung stehende Einkommen nicht voll, sondern nur in Höhe von 55 % herangezogen. Dieser Prozentsatz beruht auf der Rechtsprechung.

Die Angabe RdNr. 94.67 bezieht sich auf die Sozialhilferichtlinien von Baden-Württemberg.

B. Der unterhaltspflichtige Sohn Herr B. ist verheiratet und hat ein Einkommen von 3.000,- €. Die nicht unterhaltspflichtige Ehefrau Frau B. hat ein Einkommen von 1.000,- €. Die Einkommen wurden bereits bereinigt (RdNm. 94.59 ff.). Die 15-jährige Tochter B geht noch zur Schule. Für sie wird Kindergeld in Höhe von 190,- € gezahlt.

Einkommen Herr B		3.000,00 €	
Einkommen Frau B		1.000,00 €	
Familieneinkommen		4.000,00 €	
Prozentualer Anteil am Familieneinkommen von Frau B	25%		
Prozentualer Anteil am Familieneinkommen von Herr B	75%		
Unterhaltsbedarf der Tochter B			
DT 8/3	648,00 €		
./. Kindergeld	190,00 €		
Unterhaltsbedarf vorrangig berechtigtes Kind	458,00 €		./. 458,00 €
Familienselbstbehalt			./. 3.240,00 €
Einkommen über dem Familienbedarf		302,00 €	
Auf den unterhaltspflichtigen Herrn B entfallen 75 %		226,50 €	
Davon für Elternunterhalt zur Verfügung 55 %		124,58 €	
Festzusetzender Unterhalt gerundet (RdNr. 94.67)		125,00 €	

Anmerkung:

Wie die Berechnungen zeigen, wird das für die Unterhaltszahlungen an die Eltern zur Verfügung stehende Einkommen nicht voll, sondern nur in Höhe von 55 % herangezogen. Dieser Prozentsatz beruht auf der Rechtsprechung.

Die Angabe RdNr. 94.67 bezieht sich auf die Sozialhilferichtlinien von Baden-Württemberg.